

austrat), ist eine bekannte Tatsache. Interessanter wäre eine Erklärung dafür, die sich explizit mit den Thesen der bisherigen Forschung auseinandergesetzt hätte. Inwieweit war die Rechtsentwicklung ein Produkt zeitbedingter und spezieller Faktoren (der politischen Polarisierung der Weimarer Republik, der sozialen Zusammensetzung der Hausfrauenorganisation, des Einflusses einer Persönlichkeit wie Berta Hindenberg-Delbrück)? Inwieweit lag sie im Wesen der Organisation als Hausfrauenbewegung begründet? Hinter dieser Frage steht auch die allgemeinere, heute immer noch relevante Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer feministischen Hausfrauenpolitik, die eine gesellschaftliche Anerkennung und Berücksichtigung der unbezahlten Leistungen von Frauen in Familie und Haushalt fordert, ohne die geschlechtliche Arbeitsteilung und die Machtstrukturen in der Familie fortzuschreiben und zu verfestigen.

*Elizabeth Harvey, Liverpool*

Elke Görden-Schmickler, Warum nicht auch Mädchen? Die Geschichte des Vereins Mädchengymnasium zu Köln (1887-1902), Rheinlandia-Verlag, Siegburg 1994, 121 S., brosch., 30 DM.

Das vorliegende Büchlein behandelt die Vorgeschichte und Tätigkeit des Kölner Vereins Mädchengymnasium im Zeitraum 1897–1902 (die Jahresangabe 1887 im Titel ist unzutreffend). Der von der Unternehmerstochter Mathilde von Mevissen und dem Stadtarchivdirektor Prof. Joseph Hansen gegründete Verein setzte sich für die Gründung eines am humanistischen Bildungsideal orientierten Mädchengymnasiums ein, um den Töchtern des Bürgertums den Erwerb einer mit allen Berechtigungen verbundenen höheren Bildung zu ermöglichen. Nach zwei vergeblichen Petitionen an das preußische Kultusministerium erreichte er 1902 die probeweise Genehmigung eines sechsklassigen Mädchengymnasiums in Köln – des ersten in Preußen –, das für die Neuregelung des höheren Mädchenschulwesens im Jahre 1908 Vorbildcharakter gewann.

Die kurze Geschichte des Vereins wird auf der Basis eines Quellenbestandes im Historischen Archiv der Stadt Köln detailliert beschrieben, aber zu wenig in größere bildungs- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge eingeordnet. So kommt die Auseinandersetzung um die verschiedenen Typen der Jungengymnasien, ohne deren Kenntnis die auch im Verein Mädchengymnasium nicht unumstrittene Fixierung auf das humanistische Gymnasium schwer einzuordnen ist, nur am Rande in den Blick (z. B. S. 28, 35 f., 42). Auch für den Bereich der Frauenbildung spiegelt die Arbeit nicht immer den aktuellen Forschungsstand wider. So vermag sie zwar einen lokalgeschichtlich bedeutsamen Aspekt der Geschichte der Frauenbildung zu erhellen, führt jedoch kaum darüber hinaus.

*Rainer Bölling, Düsseldorf*

Dörte Gernert (Hrsg.), Schulvorschriften für den Geschichtsunterricht im 19./20. Jahrhundert. Dokumente aus Preußen, Bayern, Sachsen, Thüringen und Hamburg bis 1945, Böhlau Verlag, Köln etc. 1994, XLI + 275 S., Ln., 98 DM.

Die vorliegende Sammlung enthält insgesamt 180 amtliche Dokumente zum Geschichtsunterricht im Volksschulbereich, von denen allerdings die wenigsten den Gesetzescharakter haben, den der in der Einleitung benutzte Ausdruck »gesetzliche Schulvorschriften«

ten« (S. VII) nahelegt. Auf Preußen entfallen 72 Dokumente, auf Bayern 53, Sachsen 31, Thüringen 16 und auf Hamburg acht. Die territoriale Beschränkung wird damit begründet, daß innerhalb einzelner Partikularstaaten ein möglichst vollständiger Überblick vermittelt werden sollte (S. VII f.). Daß dieses Ziel zu hoch gesteckt war, ließe sich leicht durch Hinweise auf fehlende Erlasse belegen. Wichtiger erscheint jedoch die Frage, ob Vollständigkeit überhaupt ein sinnvolles Ziel einer solchen Edition darstellt. So kommen etliche Erlasse zum Abdruck, die reine Formalia oder lediglich empfehlende Hinweise auf Bücher und Arbeitsmittel ohne inhaltliche Aussagekraft enthalten. Und was sagt es über den Geschichtsunterricht aus, daß der Geburtstag des »Führers« 1938 in die sächsischen Osterferien fiel und deshalb erst eine Woche später schulisch gewürdigt werden konnte (S. 231)?

Gravierender als fragwürdige Auswahlentscheidungen sind die zahlreichen editorischen und sachlichen Fehler des Bandes. Viele Quellen werden nur aus zweiter Hand zitiert, was z. B. dazu führt, daß derselbe preußische Erlaß von 1920 zweimal abgedruckt wird (S. 120 f.). Offensichtlich wurde das seit 1859 erscheinende »Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen« (das im übrigen nur bis 1934, nicht – wie auf S. VIII angegeben – bis 1944 erschien) nicht sorgfältig genug ausgewertet. Hätte die Herausgeberin z. B. den Erlaß vom 15. November 1918 (S. 118) nach der Originalquelle (Jg. 1918, S. 708) zitiert, wäre ihr vielleicht aufgefallen, daß er nicht »für das gesamte Deutsche Reich« (S. XXX) galt. Auch innerhalb Preußens wird nicht hinreichend zwischen Ministerial-Erlassen und den Verfügungen nachgeordneter Instanzen unterschieden. Bei genauerer Kenntnis der Verwaltungsstruktur wäre auch aufgefallen, daß der Erlaß zum Geschichtsunterricht von 1923 (S. 124–126) sich allein auf das höhere Schulwesen bezieht und daher ebenso wie der Bezugserlaß von 1915, der zu Recht nicht abgedruckt wurde, gar nicht in diese Sammlung gehört. Chaotisch wird die Edition vor allem bei Quellen aus der NS-Zeit, da die Herausgeberin der neuen Zuständigkeit des Reiches im Bildungswesen nicht Rechnung trägt. So sind die Richtlinien für den Geschichtsunterricht von 1939 sowohl unter Preußen (Nr. 72; S. 139–143) als auch unter Thüringen (Nr. 15; S. 247–251) abgedruckt; ein Einführungserlaß dazu findet sich unter Sachsen (Nr. 31; S. 231 f.). Auch andere Erlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wurden offenbar nach dem Zufallsprinzip auf diese Länder verteilt (z. B. Sachsen Nr. 30 und Thüringen Nr. 14).

Die Einleitung der Herausgeberin versucht auf der Basis unzureichend verarbeiteter Literatur einen Überblick über die Entwicklung des Geschichtsunterrichts im niederen Bildungswesen von der Aufklärung bis 1945 zu geben, bleibt aber die zu erwartende Einordnung der abgedruckten Dokumente weitgehend schuldig. Zu Thüringen etwa erfährt der Leser nur durch eine Anmerkung am Anfang des Dokumententeils, daß dieses Land erst 1920 gegründet wurde (S. 234); daraus folgt aber Erklärungsbedarf für einen auf derselben Seite abgedruckten Ministerialerlaß von 1919. Daß die Verfügung von 1932 zur Behandlung des Versailler Vertrages (S. 242 f.) nicht nur »den Geist des Nationalsozialismus spüren« ließ (S. XXXIV), sondern bereits von einem nationalsozialistischen Minister (Fritz Wächtler) stammte und in der Lehrerschaft auf heftige Kritik stieß, scheint der Herausgeberin nicht bekannt zu sein. Auch wenn man sich an derartige Defizite schon gewöhnt hat, nimmt man doch noch mit Erstaunen zur Kenntnis, daß der Schulrat Dr. Grashof, der 1868 ein Referat über den vaterländischen Geschichtsunterricht hielt, von 1770 bis 1841 gelebt haben soll (S. 58).

Sicher enthält diese Edition auch viele wichtige Texte zur Geschichte des Geschichtsunterrichts, die bisher nur schwer greifbar waren. Wegen der zahlreichen Fehler und Ungereimtheiten, von denen hier nur ein Teil präsentiert werden konnte, ist jedoch bei der Nutzung des Buches große Vorsicht geboten.

*Rainer Bölling, Düsseldorf*